



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 14.11.2021

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Mühlacker
Planungs- und Baurechtsamt
Kelterplatz 7
75417 Mühlacker

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Öffentliche Bekanntmachung
Stadt Mühlacker v. 23.11.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Bebauungsplan „Südlich der Hartfeldschule“, Gemarkung Enzberg Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur geplanten Bebauungsplanaufstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Bebauungsplanaufstellung mit der damit verbundenen Gelegenheit, zu dem oben genannten Bebauungsplan Stellung zu nehmen. Der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis möchte für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Bedenken und Anregungen vorbringen:

Anlass der Planung ist die starke Nachfrage nach Wohnraum. Wie es in der Vorlage heißt, hat die Stadt Mühlacker in Enzberg die Möglichkeit, diesem Druck entgegenzuwirken.

Wir lehnen die geplante Änderung des Bebauungsplanes in der dargestellten Art und Weise jedoch aus folgenden Gründen entschieden ab:

Der bestehende Bebauungsplan „Schulhausgelände“ dient den Interessen der Allgemeinheit. So sind die Flächen prinzipiell für eine Schulerweiterung verwendbar. Die Flächen dienen außerdem als Spiel- und Erholungsflächen für Kinder / Jugendliche (Tischtennis, Klettergerüst, Bolzplatz). Des Weiteren dienen die Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, weisen mit dem geschützten Gehölzbiotop und der vorhandenen Magere Flachland-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) eine hohe Biodiversität auf und dient dem klimatischen Ausgleich.

Dass zur Befriedigung des Wohnbauflächenbedarfs ein Handeln angesagt ist, möchten wir nicht in Abrede stellen. Die gesamte Fläche aber nur mit freistehenden Einzelhäusern zu bebauen, ist angesichts der aktuellen Herausforderungen wie Klimakrise und Biodiversitätsverlust in Verbindung mit dem unverhältnismäßig hohen Flächenverbrauch völlig unverständlich.

Wir vertreten die Auffassung, dass die Wohnraumbeschaffung effektiver dadurch erreicht werden kann, wenn die zur Verfügung stehende Fläche kompakter, nämlich nicht nur mit freistehenden Einzelhäusern, sondern auch mit Reihen-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern,

bebaut werden würde. So würden insgesamt mehr Wohnraumsuchende/ Familien zum Zuge kommen. Es werden – und davon sind wir überzeugt – auch Menschen, junge wie ältere, bereit sein, in Mehrfamilienhäusern zu wohnen. Auf diese Weise könnte der hohe Flächenverbrauch, die Versiegelung pro Wohneinheit sowie der Verlust an wertvollen Grünstrukturen reduziert werden. Dies wäre ganz im Sinne des § 1a (1) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. **Wir fordern Sie daher zu einer entsprechenden Planänderung auf!**

Eingriffsausgleichsbilanzierung

Es ist beabsichtigt den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen und damit auf eine Eingriffsausgleichsbilanzierung zu verzichten. Den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen ist zu entnehmen, dass durch die geplante Bebauung im Einzelnen jedoch offensichtlich ein hoher Flächenverlust an wertvollen Biotopflächen mit hoher Artenvielfalt verursacht wird.

Es ist für uns auch nicht nachvollziehbar, warum das seit dem 18.08.2021 nach BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop FFH-Mähwiesen nicht einem Ausgleich unterliegen soll, nur weil es im Innenbereich liegt. Dies ist beim gesetzlich geschützten Biotop Nr. 170182361097 „Feldgehölz Ortsrand Enzberg Gewann Vordere Stuben“ jedenfalls auch nicht so.

Deshalb halten wir eine Eingriffsermittlung und Ausgleichsmaßnahmenberechnung in Ökopunkten nach der Ökoverordnung mindestens für die Schutzgüter Boden und Biotope für zwingend erforderlich. Das heißt, dass für die Eingriffe in den vorhandenen Boden und die Biotope ausreichend viele geeignete Ausgleichsmaßnahmen ggf. auch außerhalb des Geltungsbereiches vorzusehen sind. Insbesondere die Grünfläche, die dem LRT 6510 entspricht, und die Gehölze sind gleichartig auszugleichen.

Nur auf diese Weise kann die Beeinträchtigung der Naturgüter durch eine Bebauung abgemildert werden. Wir möchten Sie daher auffordern, nicht gänzlich auf eine Aufstellung eines Umweltberichtes in diesem Verfahren zu verzichten!

Artenschutz

Mit der Auswahl der planungsrelevanten Arten sind wir einverstanden. Eine Abschließende Stellungnahme ist jedoch erst nach Fertigstellung der Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen möglich. Hier sind neue Erkenntnisse bei den Zauneidechsen möglich.

Die bisher im Untersuchungsbericht beschriebenen und erforderlichen CEF-Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffes voll funktionsfähig sein. Schon jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen von einem Fachbüro eine gesonderte artenschutzfachliche Ausführungsplanung zu erstellen ist. Die Umsetzung der Planung ist über eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Klimaschutz

Um die Auswirkungen des geplanten Baugebietes auf die CO₂-Emissionen beurteilen zu können, ist eine CO₂-Bilanz zu erstellen. In diese Bilanz sind einerseits die vorhandenen Grünstrukturen mit ihrer CO₂-Bindungsfähigkeit und andererseits die zu versiegelten Flächen, die diese Wirkung nicht mehr aufweisen, einzubeziehen. Ein Ausgleich im Falle eines Defizites ist nachzuweisen.

Um die Eingriffsfolgen für die einzelnen Schutzgüter zu minimieren, möchten wir Sie abschließend noch zur Aufnahme der folgenden ökologischen Festsetzungen im geänderten Bebauungsplan auffordern:

- wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze und Wege sowie Begrünung aller nichtüberbauten Flächen,
- verschiedene Pflanzgebote, wie die Verpflichtung, neue Bäume auf den Grundstücken zu pflanzen (mindestens ein Baum pro Grundstück und pro 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche; ein standortgerechter Laub- oder Obstbaum nach vorgegebener Pflanzliste und in angemessener Größe),
- Verwendung blühender Hecken oder bepflanzten Zäunen für die Ein- und Durchgrünung der einzelnen Grundstücke gemäß Pflanzliste (Ausschluss der Pflanzung von Thujas u.ä. sowie von unbegrünten Steinwällen oder Betonwänden),
- zusätzliche Vorgaben zur Gestaltung der unbebauten Flächen; Verbot von großflächigen Kies- und Schotterflächen. Mit Besorgnis beobachten wir den Trend zu (robotergemähten) Einheitsrasen oder zur Gestaltung von „pflegeleichten“ Schottergärten mit sehr wenig blühenden Pflanzenarten, die jeweils wenig Nahrung für Insekten und Wildbienen bzw. in Siedlungsgebieten vorkommenden Vogel- und Fledermausarten bieten. Pflanzempfehlungen für möglichst standortheimische bienen- und insektenfreundliche Stauden und Gehölze,
- Beschränkung der Außenbeleuchtung (Beleuchtung der öffentlichen Straßen und auf den Grundstücken) auf ein Minimum; Verwendung ausschließlich insektenfreundlicher Lampengehäuse, die gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sind und deren Oberflächentemperatur 60°C nicht übersteigt sowie von UV-freien Leuchtmitteln wie z.B. LED-Lampen mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000 Kelvin oder Natriumdampf-Hochdrucklampen,
- Vorgaben zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen wie z.B. Dachbegrünung bei flachen und flach geneigten Dächern, Rankhilfen für größere Fassadenflächen, Carports und Müllstationen,
- eine Pflicht für den Bau von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und thermische Solarnutzung). Gemäß Bericht in der PZ vom 27.03.2019 rechnen sich Photovoltaik-Anlagen besonders aufgrund der aktuell rückläufigen Investitionskosten. In der Regel liefern die Anlagen über 30 Jahre Strom und haben sich bereits nach rund neun Jahren finanziell ausgezahlt. Aus Gründen des Klimaschutzes ist diese Vorgabe daher nicht unverhältnismäßig,
- eine Pflicht für die Sammlung / Rückhaltung von Regenwasser in Zisternen und Verwendung für die Toilettenspülung und / oder die Gartenbewässerung,
- eine Pflicht zur Ausstattung der Erschließungsstraßen und Stellplätze mit Leerrohren oder Ladestationen für Elektroautos,
- Vorgaben zur Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken, damit sie nicht zur Falle für Kleintiere werden. Verwendung engstrebiger Gullydeckel,
- Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Bauelementen. Hier sind insbesondere große Glasflächen und Fenster problematisch, wenn sich Bäume und Büsche daran spiegeln. Weil Vögel das Glas nicht erkennen und in vollem Tempo dagegen fliegen und sich dabei oft tödlich verletzen. Vermeidbar ist dies z.B. durch von außen angebrachter Vogelschutzfolie oder durch innen angebrachte Deko, Vorhänge oder Jalousien (vgl. hierzu den PZ-Heimatstark-Bericht „Paradies für Piepmätze“ mit „Tipps für Haus und Garten“ vom 13.04.2019) und

- Aufforderung zum freiwilligen Anbringen und Unterhalten von Nistkästen für Vögel und Fledermäusen am Gebäude oder in den zu pflanzenden Bäumen.

Wichtig wäre hierbei, dass sich die ökologischen Festsetzungen nicht nur in den örtlichen Bauvorschriften wiederfinden, sondern auch in den Baugenehmigungsbescheiden deutlich hervorgehoben werden. Auch halten wir eine entsprechende Kontrolle nicht nur durch die Baurechtsbehörde, sondern auch durch die Stadtverwaltung und ggf. eine Sanktionierung für erforderlich.

Außerdem schlagen wir vor, in der noch zu erstellenden Artenliste nicht nur Bäume und Sträucher, sondern auch geeignete Stauden mit aufzunehmen, welche für den Hausgarten besonders geeignet sind. Geeignet bedeutet hierbei sowohl für den Gartenbesitzer (pflegeleicht durch Schnittverträglichkeit, Trockenheitsresistenz) als auch für die Insekten und Vögel (Nahrung durch Blüten und Samen, ggf. Unterkunft im Stängel). Hierzu verweisen wir auf die Homepage des NABU Hamburg (<https://hamburg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/garten/gartentipps/index.html>).

Die Handreichung ist möglichst auch mit dahingehenden Hinweisen zu ergänzen, dass auf Grünflächen tatsächlich die Farbe „grün“ des natürlichen Bewuchses dominieren sollte. Und auch, dass generell eine erhöhte Artenanzahl an unterschiedlichen heimischen Baum- und Straucharten sowie Staudenarten im Garten günstig ist. Je mehr Arten in einem Garten vorkommen, umso größer ist normalerweise auch die Anzahl der Nützlinge, die die Schädlinge im Zaum halten. Und dass synthetische Schädlingsbekämpfungsmittel nicht erlaubt und i.d.R. auch nicht erforderlich sind.

Nicht zuletzt erwarten wir, dass in die Planung eine Bauverpflichtung aufgenommen wird, wonach spätestens zwei Jahre nach der Erschließung gebaut werden muss, ansonsten muss das Grundstück zum Kaufpreis an die Stadt oder den Erschließungsträger rückübertragen werden. Nach spätestens weiteren zwei Jahren muss das Haus auch bewohnt werden, ansonsten sind z.B. Sanktionen aufzuerlegen.

Wir möchten darum bitten, die angeführten Forderungen und Anregungen bei der Planung zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis